

auch den der kommunalen Polizeien gelten kann und außerdem unabhängig von der Einteilung des Staatsgebietes in Landkreise, unmittelbare Städte und Regierungsbezirke ist.

Die Fassung des Artikels steht entsprechend der Ernächtigung der A.H.R. eine unmittelbare Weisungsbefugnis des Staatsministers des Innern gegenüber den Polizeikräften vor. Dies steht, auch soweit es sich um die Weisungsbefugnis gegenüber kommunalen Polizeikräften handelt, keineswegs im Widerspruch zur Bayer. Verfassung. Art. 88 Abs. 1 BB. zählt nur die „örtliche Polizei“ zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinden. Im Bereich der örtlichen Polizei hat zwar der Staatsminister des Innern nur die sogenannte Rechts- und Pflichtenaufsicht und nur gegenüber dem Stadt- oder Gemeinderat. Er kann in Angelegenheiten der örtlichen Polizei den gemeindlichen Polizeikräften keine unmittelbaren Sachweisungen geben. Anders gilt jedoch für Angelegenheiten der überörtlichen Sicherheit und Ordnung. Wenn die Polizeikräfte einer Gemeinde eine Ordnungsstörung aus eigener Kraft nicht mehr bewältigen können, so daß die Unterstützung durch Polizeikräfte eines anderen örtlichen Zuständigkeitsbereichs, seien es Kräfte einer staatlichen Polizei (Landpolizei, Landesgrenzpolizei) oder einer anderen kommunalen Polizei, erforderlich wird, dann ist die Ordnungsstörung über den Bereich einer „örtlichen“ Angelegenheit hinausgewachsen. Es handelt sich dann um einen Vorgang der „überörtlichen“ Sicherheit und Ordnung, die man nach wie vor zum übertragenen Wirkungskreis rechnet und in dessen Bereich die staatlichen Aufsichtsbehörden auch Sachweisungen geben können. Diese Sachweisungen können im Notfall, wie dies auch für den Bereich der „Ortspolizei“ in § 24 Abs. 3 Satz 3 der Angelehnungs-BD. zur DGO. vom 1. April 1935 (GVBl. S. 180) vorgesehen war, unmittelbar an die kommunalen Polizeikräfte gegeben werden.

Zu Art. 2

Diese Bestimmung ist wörtlich nach den Weisungen der A.H.R. gefaßt. Störungsgebiet ist das Gebiet, in dessen Bereich die öffentliche Sicherheit und Ordnung so erheblich gestört oder bedroht ist, daß die Störung oder Bedrohung nicht mehr als Angelegenheit von rein örtlicher Bedeutung gelten kann.

Zu Art. 3

Art. 3 stellt die notwendige Ergänzung zu Art. 2 dar. Es kann vorkommen, daß der Umfang des Störungsgebiets abgegrenzt werden muß, weil sonst nicht völlig klargestellt wäre, welchem Polizeibeamten die Leitung der Polizeimaßnahmen innerhalb des Störungsgebiets zukommt. Als Beispiel sei erwähnt, daß Personen, die im Vorort einer Großstadt im Zuständigkeitsbereich der Landpolizei wohnen, an ihrem Arbeitsplatz in der Stadt mit eigener kommunaler Polizei sich an Unruhen beteiligen. Hier kann es u. U. notwendig werden, daß Störungsgebiet eindeutig auf das Stadtgebiet zu begrenzen.

Abs. 2 trifft eine Regelung

- für den Fall, daß der leitende Polizeibeamte des Störungsgebiets nicht mehr genügend Handlungss-

freiheit besitzt oder überhaupt am aktiven Eingreifen gehindert ist,

- für den Fall, daß der leitende Polizeibeamte des Störungsgebiets nicht fähig oder nicht willens ist, die notwendigen Abwehrmaßnahmen zu treffen.

Abs. 3 behandelt den Fall des eindeutigen Übergreifens eines Störungsherdes vom Bereich der staatlichen Polizei auf den Bereich einer kommunalen Polizei oder umgekehrt. Hier muß ebenfalls eine Klärstellung möglich sein, wer nun die Leitung der Polizeimaßnahmen übernehmen soll. Die Delegation dieser Anordnungsbefugnis kommt nur dann in Frage, wenn Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sich voraussichtlich auf den Bezirk einer Regierung beschränken.

Zu Art. 4

Diese Bestimmung wäre an sich im Hinblick auf Art. 55 Nr. 2 Satz 2 BB. entbehrlich, da nicht nur die Staatsregierung, sondern auch die einzelnen Staatsministerien zum Erlaß von Ausführungs- und Verwaltungsverordnungen zu den Gesetzen ohne weiteres befugt sind (vergl. Nawiasch-Leusser, Bayer. Verfassung, Anmerkung Biff. 2c Abs. 2 zu Art. 55).

Zu Art. 5

Die Dringlichkeit des Gesetzes ergibt sich aus seinem Inhalt.

Beilage 4383

Der Bayerische Ministerpräsident

An den
Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Entwurf eines Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch die Polizei

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 29. September 1950 ersuche ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des obenbezeichneten Entwurfs.

München, den 30. September 1950

(gez.) Dr. Thadé,
Bayerischer Ministerpräsident

*

Entwurf eines Gesetzes

über die Anwendung unmittelbaren Zwanges

durch die Polizei

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen über den unmittelbaren Zwang

Art. 1

Verhältnis zu den Grundrechten und Begriff

(1) Das Bundesgrundgesetz gewährleistet in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, in Art. 14 das Eigentum.

In diese beiden Grundrechte darf die Polizei durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe dieses Gesetzes eingreifen. Die Vorschriften über Notwehr und Notstand bleiben unberührt.

(2) Der unmittelbare Zwang im Sinne dieses Gesetzes umfaßt körperliche Gewalt und Waffengebrauch gegen Personen und Sachen.

Art. 2

Allgemeine Voraussetzungen für die Anwendung und Durchführung unmittelbaren Zwanges

(1) Unmittelbarer Zwang darf angewendet werden, wenn der polizeiliche Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann.

(2) Unmittelbarer Zwang ist zulässig, bis der polizeiliche Zweck erreicht ist oder bis sich zeigt, daß der polizeiliche Zweck trotz Anwendung unmittelbaren Zwanges nicht erreicht werden kann.

(3) Bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges ist von den Mitteln, die einen raschen und sicherer Erfolg gewährleisten, dasjenige zu wählen, das voraussichtlich den Betroffenen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt.

(4) Bei der Durchführung unmittelbaren Zwanges hat jede unnötige Schärfe zu unterbleiben.

II. Abschnitt

Besondere Bestimmungen über die einzelnen Fälle des unmittelbaren Zwanges

Art. 3

Begriffsbestimmungen

(1) Körperliche Gewalt ist körperliche Einwirkung mit oder ohne Anwendung von Hilfsmitteln, jedoch nicht die Anwendung von Waffen.

(2) Waffen im Sinne des Gesetzes sind Hieb-, Stoß- und Schußwaffen.

Art. 4

Besondere Voraussetzungen für die Anwendung von Hieb- und Stoßwaffen

- (1) Die Anwendung von Hieb- und Stoßwaffen ist gegenüber einzelnen Personen zulässig
1. zur Überwindung gewaltsamen Widerstandes gegen die in rechtmäßiger Dienstausübung getroffenen Anordnungen und Maßnahmen;
2. zur Verhinderung der Ausführung oder Fortsetzung von Verbrechen, Vergehen oder Forstfreveln;
3. zum Anhalten von Personen, die bei der Begehung eines Verbrechens, Vergehens oder Forstfrevels auf frischer Tat betroffen oder unmittelbar nach der Tat verfolgt werden oder eines Verbrechens, Vergehens oder Forstfrevels dringend verdächtig sind und sich der Festnahme oder der Personenfeststellung durch die Flucht zu entziehen versuchen;
4. zur Bereitstellung der Flucht oder zur Wiederergreifung einer Person, die sich in behördlichem Gewahrsam befindet oder befand;
5. zur Abwehr eines Angriffs oder einer Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben von sich oder einem anderen; als eine Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben ist es namentlich anzusehen, wenn angehaltene oder flüchtige Personen der Aufforderung, Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge niederzulegen, nicht sofort nachkommen oder die niedergelegten Waffen oder Werkzeuge ohne ausdrückliche Erlaubnis wieder aufnehmen oder wieder aufzunehmen versuchen.

(2) Gegenüber Menschenansammlungen dürfen Hieb- und Stoßwaffen auch dann angewendet werden, wenn von der Menge Verbrechen oder Vergehen gegen Personen oder Sachen begangen werden und ein Einschreiten gegen einzelne Täter nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Art. 5

Besondere Voraussetzungen für die Anwendung von Schußwaffen

(1) Erst wenn der polizeiliche Zweck mit der Waffenwirkung gegen Sachen nicht erreicht wird oder erreicht werden kann, darf auf Personen geschossen werden. Auch dann ist die Waffenwirkung nur auf Unschädlichmachung zu richten.

(2) Der Schußwaffengebrauch ist unzulässig, wenn unbeteiligte Dritte gefährdet werden, es sei denn, daß sich dies beim Einschreiten gegen Menschenansammlungen nicht vermeiden läßt.

(3) Dem Schußwaffengebrauch hat in der Regel ein einmaliger, deutlich vernehmbarer Aufruf "Polizei! Halt, oder ich schieße!" oder "Polizei! Hände hoch, oder ich schieße!" oder ein ähnlicher Aufruf vorauszugehen. Der Aufruf kann, soweit die Umstände es erfordern, durch einen Warnschuß ersetzt werden. Dem Schußwaffengebrauch gegen Menschenansammlungen hat in angemessenen Zeitabständen eine den Umständen angepaßte dreimalige, deutlich vernehmbarer Warnung vorauszugehen. Im Falle eines Angriffs oder einer Bedrohung

mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben kann der Anruf oder die Warnung unterbleiben.

(4) Die Anwendung von Schußwaffen ist unter den Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 gegenüber einzelnen Personen zulässig

1. zur Verhinderung der Ausführung oder Fortsetzung eines Verbrechens;
2. zum Anhalten von Personen, die bei der Begehung eines Verbrechens oder unmittelbar nach der Begehung eines Verbrechens verfolgt werden oder die eines Verbrechens dringend verdächtig sind und sich der Festnahme oder Personenfeststellung durch die Flucht zu entziehen versuchen;
3. gegenüber Personen, die beim Schmuggel, bei gewaltsamer Gefangenenebefreiung, bei Landfriedensbruch, beim Wildern, beim Fischfrevel unter Anwendung von Schußwaffen oder Sprengstoffen oder beim Forstfrevel nach Art. 59, 81, 83 Abs. 3 oder 101 des bayerischen Forstgesetzes auf frischer Tat betroffen werden und trotz Anrufs von der Straftat nicht ablassen oder vom Tatort vor oder nach der Festnahme zu entfliehen versuchen;
4. zur Bereitstellung der Flucht oder zur Wiederergreifung einer Person, die sich zur Verbüßung einer Zuchthausstrafe oder sonst wegen eines Verbrechens oder des dringenden Verdachts eines Verbrechens im behördlichen Gewahrsam befindet oder befand;
5. zur Abwehr eines Angriffs oder einer Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben von sich oder einem anderen.

(5) Gegenüber Menschenansammlungen dürfen Schußwaffen auch dann angewendet werden, wenn von der Menge Verbrechen gegen Personen oder Sachen begangen werden und ein Einschreiten gegen einzelne Täter nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Art. 6

Waffengebrauch bei geschlossenem Einsatz

Bei geschlossenem Einsatz einer Polizeiabteilung ordnet der leitende Beamte Art und Zeitpunkt des Waffengebrauchs an. Die Anordnung ist unter den Voraussetzungen der Art. 2, 4 und 5 zulässig.

III. Abschnitt

Schlußvorschriften

Art. 7

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt

1. für die Beamten der staatlichen und gemeindlichen Polizei;
2. für die nicht der Dienstgewalt von Bundesbehörden unterstehenden Personen, denen die Befugnis von Beamten des Polizeidienstes oder von Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft zuerkannt sind;

3. für die im Forst- und Jagdschutz verwendeten Beamten, Angestellten und sonstigen Personen, die entweder einen Dienstleid geleistet haben oder auf Grund der gesetzlichen Vorschriften als Forst- oder Jagdschutzberechtigte eidlich verpflichtet oder amtlich bestätigt sind, sowie für die Fischereibeamten und die amtlich verpflichteten Fischereiaufseher während der Ausübung ihres Dienstes.

Art. 8

Ausführungs vorschriften

Das Bayer. Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften einschließlich der Dienstvorschriften im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien zu erlassen.

Art. 9

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1950 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle denselben Gegenstand betreffenden Gesetze, Verordnungen und Dienstvorschriften, gleichviel, wann und von wem sie erlassen worden sind, außer Kraft, es sei denn, daß es sich um Bestimmungen handelt, die sich auf einen unter der Dienstgewalt von Bundesbehörden stehenden Personenkreis beziehen. Insbesondere treten außer Kraft

1. die §§ 100, 103 bis 106 der Dienstvorschrift für die Landpolizei von Bayern vom 24. April 1946,
2. die §§ 81, 94 bis 96 der Dienstvorschrift für die Bayer. Landesgrenzpolizei vom 23. Februar 1946,
3. die Bestimmungen über Anwendung körperlicher Gewalt und über Waffengebrauch in den Dienstvorschriften der einzelnen Gemeindepolizeien.

(3) Aufgehoben werden das Reichsgesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdschutzberechtigten sowie der Fischereibeamten und Fischereiaufseher vom 26. Februar 1935 (RGBl. I S. 313) nebst der Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdschutzberechtigten sowie der Fischereibeamten und Fischereiaufseher vom 7. März 1935 (RGBl. I S. 377).

Begründung

I. Allgemeines

Das Recht der Polizei zu unmittelbarem Zwang, insbesondere zum Waffengebrauch, war in Bayern ebenso wie in den übrigen Ländern der Bundesrepublik Deutschland seither grundsätzlich durch Dienstvorschriften geregelt. Es handelte sich hier um eine aus dem Begriff der Polizei unter Annahme eines Gewohnheitsrechts abgeleitete Praxis, deren Rechtmäßigkeit, insbesondere auch in der Zeit der Weimarer Republik, verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden war.

1. Die Rechtslage vor der Kapitulation

a) Mit Runderlass des Reichsministers des Innern vom 2. August 1939 (RMBl. B. Spalte 1636) wurde für

das gesamte Reichsgebiet eine einheitliche Dienstvorschrift über den Waffengebrauch der Polizeibeamten in Kraft gesetzt. Alle entgegenstehenden Vorschriften der Länder wurden aufgehoben. Die Vorschrift galt für alle zur dauernden oder vorübergehenden Verwendung im Polizeidienst amtlich herangezogenen Personen und blieb, abgesehen von einer kriegsbedingten Ergänzung über den Waffengebrauch gegenüber flüchtigen Kriegsgefangenen durch RdErl. vom 27. Juli 1942 (RMBl. I S. 1601) und von einer weiteren Änderung und Ergänzung durch RdErl. vom 27. April 1944 (RMBl. I S. 418), bis zur Kapitulation unverändert in Kraft.

b) Für die Forst- und Jagdschutzberechtigten sowie die Fischereibeamten und Fischereiausseher galt, auch soweit es sich bei diesem Personenkreis um die Wahrnehmung von Befugnissen der Beamten des Polizeidienstes oder von Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft handelte, das Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdschutzberechtigten sowie der Fischereibeamten und Fischereiausseher vom 26. Februar 1935 (RGBl. I S. 313) nebst der Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdschutzberechtigten sowie der Fischereibeamten und Fischereiausseher vom 7. März 1935 (RGBl. I S. 377).

2. Die Entwicklung der Rechtslage seit der Kapitulation

a) Für die seit der Kapitulation neu aufgestellte staatliche Polizei (Land- und Landesgrenzpolizei) wurde über den unmittelbaren Zwang einschließlich des Waffengebrauchs in den §§ 100, 103–105 der Dienstvorschrift für die Landpolizei vom 24. April 1946 und in den §§ 81, 94–96 der Dienstvorschrift für die Landesgrenzpolizei vom 23. Februar 1946 Bestimmung getroffen. Diese neuen Vorschriften lehnten sich eng an die seinerzeitige Bayer. Dienstvorschrift für die Gendarmerie vom 18. Juli 1922 (MABl. S. 223) in der Fassung vom 23. Juli 1924 (MABl. S. 113), 27. Februar 1926 (MABl. S. 33), 4. Juni 1927 (MABl. S. 29), 30. Dezember 1933 (MABl. S. 5), 10. Dezember 1935 (MABl. S. 181) und 10. September 1936 (MABl. S. 162) an. Im Bereich der gemeindlichen Polizeien ist es bis jetzt zu einer einheitlichen Dienstvorschrift für den unmittelbaren Zwang, insbesondere für den Waffengebrauch, nicht gekommen.

Für die Forst- und Jagdschutzberechtigten sowie die Fischereibeamten und Fischereiausseher galt weiterhin das bereits obenerwähnte Reichsgesetz vom 26. Februar 1935 und die Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz vom 7. März 1935.

b) Mit dem Inkrafttreten des Bundesgrundgesetzes (BGG.) ist insofern eine neue Lage entstanden, als sich die bisherige Praxis, das Recht der Polizei zu unmittelbarem Zwang, insbesondere zum Gebrauch von Waffen, durch Dienstvorschrift zu regeln, nicht mehr aufrecht erhalten lässt. Im einzelnen wird hierzu folgendes bemerkt:

Nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des BGG. hat jeder das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. In dieses Recht darf nach Art. 2 Abs. 2 letzter Satz nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden. Dabei muß

es sich um ein förmliches Gesetz handeln. Das ergibt sich nicht nur aus Inhalt und Sinn des Art. 19 BGG., sondern auch auf Grund eines Analogieschlusses aus Art. 104, Abs. 1 Satz 1 des BGG., wo für die Beschränkung des gegenüber dem Recht auf körperliche Unversehrtheit geringer wertigen Grundrechts der Freiheit der Person ein förmliches Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben ist. Da der unmittelbare Zwang durch die Polizei, insbesondere der Gebrauch von Waffen, zwangsläufig zu Eingriffen in die körperliche Unversehrtheit der Person führt, gegen die sich der unmittelbare Zwang richtet, besteht mindestens die Möglichkeit, daß die Strafgerichte die z. B. noch nicht aufgehobenen Dienstvorschriften über den Waffengebrauch der Polizei nur im Rahmen der §§ 53 und 54 des Strafgesetzbuches (StGB.) als ausreichenden Rechtfertigungsgrund für Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit anerkennen.

Wenn auch angesichts dieser Rechtslage die Polizei angewiesen worden ist, beim Waffengebrauch, insbesondere beim Schußwaffengebrauch, soweit wie möglich Zurückhaltung zu üben, so sind damit die entstandenen Schwierigkeiten doch keineswegs behoben. Im Vordergrund stehen die Grundrechte des Bürgers. In seine Freiheitsphäre darf nur in den im BGG. und in der Bayer. Verfassung (BV.) vorgesehenen Fällen eingegriffen werden. Auf der anderen Seite aber verlangen die polizeilichen Bedürfnisse, insbesondere die Notwendigkeit einer nachdrücklichen Bekämpfung des Verbrechertums einerseits und die Notwendigkeit eines ausreichenden Schutzes der Polizeibeamten gegenüber dem Verbrechertum andererseits, daß der Polizei das Recht zu unmittelbarem Zwang in weiterem Umfang eingeräumt wird, als dies die Bestimmungen des allgemeinen Notwehrrechts gestatten. Diese sachlich gerechtfertigte Berücksichtigung der polizeilichen Notwendigkeiten kann nach dem derzeitigen Verfassungsrecht nur durch ein förmliches Gesetz herbeigeführt werden. Die baldige Verabschiebung eines solchen Gesetzes ist daher eine zwingende Notwendigkeit.

Was den Waffengebrauch durch die Forst- und Jagdschutzberechtigten sowie die Fischereibeamten und Fischereiausseher anlangt, so würde die verfassungsrechtliche Lage für diesen Personenkreis eine gesetzliche Neuordnung nicht erfordern, wenn man sich auf den Standpunkt stellt, daß das bereits obengenannte ehem. Reichsgesetz vom 26. Februar 1935 mit seiner Durchführungsverordnung vom 9. März 1935 durch Art. I des Mil. Regierungsgesetzes Nr. 13 nicht mit dem ehem. Reichsjagdgesetz außer Kraft gesetzt worden ist. Doch sprechen auch dann gewichtige Gründe dafür, den Geltungsbereich des neuen Gesetzes über den unmittelbaren Zwang durch die Polizei möglichst weit zu ziehen und damit wenigstens innerhalb des Landes Bayern eine einigermaßen einheitliche Rechtslage zu schaffen. Es ist ohnehin ein nicht vermeidbarer Mangel, daß die der Dienstgewalt von Bundesbehörden unterstehenden Beamten der Bahnpolizei und der Finanzverwaltung den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht unterworfen werden können. Niemand aber würde es verstehen, wenn die Beamten der allgemeinen Polizei im Jagdschutz, zu dem sie gem. Art. 35 Abs. 2 des Bayer. Jagdgesetzes vom 15. Dezember 1949 (GBl. 1950, S. 33) berechtigt sind, nach anderen Grundsätzen von der Waffe Gebrauch machen würden, als die übrigen Forst- und Jagdschutzberechtigten.

3. Die Zuständigkeit zum Erlass eines Gesetzes über den unmittelbaren Zwang durch die Polizei

Es könnte daran gedacht werden, daß Recht der Polizei zu unmittelbarem Zwang in der Form einer Erweiterung der Bestimmungen des StGB. über die Notwehr zu regeln. In diesem Falle wäre wohl, falls man die Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 des BGes. bejahen wollte, gem. Art. 74 Nr. 1 des BGes. die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung anzunehmen. Eine derartige Lösung würde jedoch in ihrem praktischen Ergebnis zu einer Einschränkung der Polizeihöheit der Länder führen. Man muß davon ausgehen, daß die Befugnis der Polizei zu unmittelbarem Zwang ein Teil des Sicherheitsrechts ist. Das Sicherheitsrecht aber gehört gem. Art. 30 mit 70 BGes. unbefristetermaßen zur Zuständigkeit der Länder. Von dieser Auffassung ist zweifellos auch der Bayer. Landtag ausgegangen, als er mit Beschluss vom 13. Dezember 1949 (Beilage 3196) dem Antrag der Abgeordneten Stock und Genossen, betreffend Vorlage eines Gesetzentwurfes über den Schußwaffengebrauch der Polizei- und Forstbeamten, zustimmte. „Die Staatsregierung wird ersucht, umgehend einen Gesetzentwurf über den Schußwaffengebrauch der Polizei- und Forstbeamten vorzulegen.“ (Beilage 3006.)

Desgleichen ist die Arbeitsgemeinschaft der Inneministerien der Bundesländer in ihrer 16. Sitzung am 27./28. Oktober 1949 in Bonn zu dem Ergebnis gekommen, daß Bestimmungen über den Waffengebrauch der Polizei landesrechtliche Angelegenheiten sind, weil die Polizei auch Landesache ist; es könne deshalb an den Bundesinneminister nicht ein Antrag herangetragen werden, den Waffengebrauch der Polizei durch Bundesgesetz zu regeln.

4. Zweck und Inhalt des Gesetzes

Wie bereits oben ausgeführt worden ist, zwingen schon formelle Gesichtspunkte zum Erlass eines Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch die Polizei. Doch gibt auch die besondere Betonung und rechtliche Verankerung der Freiheitsrechte des Bürgers im Bundesgrundgesetz und in der Bayer. Verfassung Anlaß, auch sachlich die bisherigen Befugnisse der Polizei zu unmittelbarem Zwang, insbesondere zum Gebrauch der Waffen, mit Sorgfalt zu überprüfen und in dem neuen Gesetz die Polizei zu Eingriffen in das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit nur in dem unerlässlich notwendigen Umfang zu ermächtigen. Von diesem Leitgedanken ist der Gesetzentwurf getragen. Dabei wurde versucht, einen Weg zu finden, der einerseits die Polizei als Hüterin der öffentlichen Ordnung und Sicherheit instandsetzt, ihrer bei dem heutigen Stand der Kriminalität außerordentlich schwierigen Aufgaben gerecht zu werden, andererseits aber dem Bürger das Maß an Schutz gegen Eingriffe der öffentlichen Gewalt in seine Integrität gewährt, das er in einem demokratischen Rechtsstaat verlangt kann.

5. Aufbau des Gesetzes

Das Gesetz enthält in einem I. Abschnitt allgemeine Bestimmungen über den unmittelbaren Zwang, in einem II. Abschnitt besondere Bestimmungen über die körperliche Gewalt und den Waffengebrauch, insbesondere den Schußwaffengebrauch, und in einem III. Abschnitt Schlussvorschriften.

II. Erläuterungen zu dem Gesetzentwurf im einzelnen

Zu Art. 1 (Verhältnis zu den Grundrechten und Begriff).

Abs. 1 trägt den Anforderungen des Art. 19 Abs. 1 des Bundesgrundgesetzes Rechnung. Diese Vorschrift lautet: „Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.“

Die Begriffsbestimmung des unmittelbaren Zwanges in Abs. 2 ist aus den Ausführungsbestimmungen zum Preußischen Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. Oktober 1931 (MVBl. S. 923) — zu § 55 — übernommen worden. Darnach gehören zum unmittelbaren Zwang die körperliche Gewalt und die Anwendung von Waffen. Der unmittelbare Zwang kann sich je nach Lage des Falles gegen Sachen, aber auch gegen Personen richten.

Zu Art. 2 (Allgemeine Voraussetzung für die Anwendung und die Durchführung unmittelbaren Zwanges).

Dieser Artikel legt in Abs. 1 den Grundsatz fest, daß unmittelbarer Zwang zur Durchsetzung polizeilicher Zwecke gewissermaßen nur als ultima ratio in Frage kommen kann. Auch die Polizei muß grundsätzlich auf die Anwendung unmittelbaren Zwanges verzichten; nur wenn auf anderem Weg die polizeilichen Zwecke nicht durchgesetzt werden können, ist unmittelbarer Zwang gestattet. Daraus folgt, daß der unmittelbare Zwang gestattet ist, wenn sich milder Mittel des polizeilichen Einwirkens bereits als unzureichend erwiesen haben, aber auch dann, wenn nach dem natürlichen Ablauf der Dinge, soweit er subjektiv und objektiv voraussehbar ist, ein polizeiliches Ziel nur mit körperlicher oder mit Waffengewalt erreicht werden kann. Unberücksichtigt bleiben hierbei — wie sich aus Art. 1 Abs. 1 ergibt — die Fälle der Notwehr und des Notstandes im Sinne der §§ 53 und 54 StGB. Sie sind nicht Gegenstand dieses Gesetzes, da selbstverständlich auch der Polizeibeamte, wie jeder Staatsbürger, beim Vorliegen der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen körperliche Gewalt gebrauchen und Waffen, u. a. auch Schußwaffen, anwenden kann. Man könnte fragen, ob die Tatbestände der Notwehr und des Notstandes durch Landesrecht noch ergänzt werden können. Im allgemeinen wird die Frage zu verneinen sein, d. h. das Landesrecht könnte nicht gegenüber den §§ 53 und 54 StGB. ein erweitertes allgemeines Notwehr- und Notstandsrecht schaffen. Dagegen können im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit der Länder (Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung) ergänzende Sondervorschriften für bestimmte Personenkreise erlassen werden, die dann in Wahrheit nicht den gleichen Tatbestand regeln, wie das StGB.

Abs. 2 ist eine Erläuterung des Grundsatzes in Abs. 1 insofern, als er die zeitliche Begrenzung der Anwendung unmittelbaren Zwanges festlegt.

Abs. 3 enthält den Gedanken der Subsidiarität des schwereren Zwangsmittels gegenüber dem leichteren und ist insofern auch nur wieder eine Abwandlung des Grundsatzes in Abs. 1, allerdings mit der Einschränkung, daß auch das leichtere Mittel ebenso rasch und

sicher zum Erfolg führt. Denn wenn schon unmittelbarer Zwang angewendet werden muß, dann soll er so angewendet werden, daß der polizeiliche Zweck rasch und sicher erreicht wird, wenn auch ohne unnötige Schärfe, wie in Abs. 4 festgelegt ist.

Zu Art. 3 (Begriffsbestimmungen).

Dieser Artikel bringt zunächst eine Begriffsbestimmung der körperlichen Gewalt.

Die einfache körperliche Gewalt, also die körperliche Gewalt ohne Anwendung von Hilfsmitteln, umfaßt jede körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen, wie z. B. Handauflegen, Wegführen einer Person am Arm, Wegtragen einer Sache.

Zu den Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt gehören u. a. Polizeigriffe, Bögen, die Anwendung von Fesseln, Benutzung von Wasserspritzern, Tränengas sowie der Einsatz von Diensthunden und Dienstpferden gegen Widerstände. Die Anwendung von Waffen ist nicht mehr körperliche Gewalt.

Die Anwendung körperlicher Gewalt ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 2 zulässig. Besondere, über die allgemeinen Voraussetzungen des Art. 2 hinausgehende Beschränkungen für die Anwendung körperlicher Gewalt sind nicht vorgesehen. Da es sich bei der Anwendung der körperlichen Gewalt um ein weniger schweres Zwangsmittel handelt, erscheint die Beschränkung auf bestimmte Tatbestände nicht unbedingt erforderlich.

In Abs. 2 ist bestimmt, was unter Waffen im Sinn des Gesetzes zu verstehen ist. Es sind dies Hieb-, Stoß- und Schußwaffen, und zwar in erster Linie die dienstlich zugewiesenen Waffen. Zum Begriff der Schußwaffen und der Hieb- und Stoßwaffen vergl. § 1 Abs. 1 und § 2 des Waffengesetzes vom 18. März 1938 (RGBl. I S. 265).

Zu Art. 4 (Besondere Voraussetzungen für die Anwendung von Hieb- und Stoßwaffen).

Dieser Artikel zählt im Gegensatz zur Anwendung der körperlichen Gewalt, die im Hinblick auf die polizeilichen Notwendigkeiten nicht auf Einzelstatbestände beschränkt worden ist, die Anwendungsfälle des Gebrauchs von Hieb- und Stoßwaffen erschöpfend auf. In Abs. 1 sind die Tatbestände normiert, in denen der Gebrauch von Hieb- und Stoßwaffen gegen einzelne Personen zulässig sein soll. Grundsätzlich sind es Verbrechens- und Vergehenstatbestände, bei denen die Anwendung von Hieb- und Stoßwaffen zugelassen ist. Dazu kommen noch in Abs. 1 Nr. 2 und 3 sämtliche Tatbestände des Forstfrevels, also auch soweit es sich nach der Strafdrohung nur um Übertretungen handelt. Dies ist deshalb erforderlich, weil der Forstschutzbeamte bei der Ausübung seines Dienstes besonderen Gefahren ausgesetzt ist. Der widerspenstige Forstfrevel gehörte zu den typischen Vertretern jener Art von Menschen, die sich immer und überall gegen die Staatsgewalt und die öffentliche Ordnung auflehnen und in der Regel ihr dunkles Handwerk mit besonderer Heimtücke, Verschlagenheit und Brutalität betreiben. Der Forstschutzbeamte tritt diesen Rechtsbrechern fast immer weitab von Siedlungen, geschlossenen Ortschaften und öffentlichen Wegen gegen-

über. Die Umgebung ist meist sehr deckungsreich. Es besteht daher erhöhte Fluchtmöglichkeit und Fluchtgefahr. In den seltensten Fällen ist es möglich, rasch geeignete Hilfe herbeizurufen. Es erscheint daher geachtigt, den für den Forstschutz verantwortlichen Organen hinsichtlich des Gebrauchs von Hieb- und Stoßwaffen gegenüber Forstfreveln die Rechte einzuräumen, die sie gegenüber Personen haben, die sich eines Vergehens schuldig machen.

Abs. 2 regelt die Zulässigkeit des Gebrauchs von Hieb- und Stoßwaffen gegenüber Menschenansammlungen.

Die Beschränkung des Gebrauchs auch der kalten Waffen auf bestimmte, genau umrissene Tatbestände stellt gegenüber dem bisherigen Rechtszustand eine Neuerung dar, die mit Rücksicht auf die notwendige Wahrung der Grundrechte des Bürgers getroffen worden ist. Von besonderer Bedeutung erscheint für den polizeilichen Vollzugsdienst die Normierung eines erweiterten Notwehrrechts in Abs. 1 Nr. 5.

Zu Art. 5 (Besondere Voraussetzungen für die Anwendung von Schußwaffen).

Die in diesem Artikel niedergelegten allgemeinen Grundsätze bringen gegenüber dem bisherigen Rechtszustand nichts wesentlich Neues. Aus ihnen ergibt sich, daß die Schußwaffe das letzte polizeiliche Zwangsmittel ist; es ergibt sich ferner, daß die Schußwaffe erst zuletzt gegen eine Person gerichtet werden darf und auch dann nicht mit dem Ziel, zu töten, sondern lediglich zur Abstellung eines ordnungswidrigen Verhaltens.

In Abs. 2 ist festgelegt, daß bei Gefährdung Dritter von der Schußwaffe grundsätzlich kein Gebrauch gemacht werden darf. Nur wenn eine solche Gefährdung bei dem nicht vermeidbaren Einschreiten gegen Menschenansammlungen zwangsläufig eintritt, muß sie unter Umständen in Kauf genommen werden. Aber auch in diesen Fällen darf selbstverständlich die durch den Waffengebrauch eintretende Gefährdung Dritter in keinem Missverhältnis zu dem angestrebten Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung stehen.

In Abs. 3 ist vorgesehen, daß dem Schußwaffengebrauch in der Regel ein einmaliger deutlich vernehmbarer Ruf vorausgehen hat. Der Ruf kann jedoch, soweit die Umstände es erfordern, durch einen Warnschuß ersetzt werden. Diese Bestimmung ist hauptsächlich im Interesse des Forst- und Jagdschutzpersonals vorgesehen. In den weit ausgedehnten Jagdtreibieren des Hochgebirges kommt es häufig vor, daß einem Wilderer oder bewaffneten Holzdieb wegen der weiten Entfernung kein deutlich vernehmbarer Ruf gegeben werden kann. In solchen Fällen muß sich das Schußorgan durch einen Warnschuß helfen können. Dabei muß im Hinblick auf die Konstruktion der Jagdwaffen ein Warnschuß als genügend erachtet werden, wenn nicht die Sicherheit des Schußorgans durch das notwendige Nachladen gefährdet werden soll.

Abs. 4 weicht von dem bisherigen Rechtszustand insofern ab, als 1. die zulässigen Fälle des Schußwaffengebrauchs erschöpfend aufgezählt sind und 2. die Anwendung der Schußwaffe nur mehr gegenüber den schwer kriminellen und zum Zweck der Selbstverteidi-

gung zugelassen ist. Diese Einschränkung erscheint jedoch im Hinblick auf den schweren Eingriff in die körperliche Unversehrtheit, den die Anwendung der Schußwaffe in der Regel zur Folge hat, unbedingt geboten. Untererseits würden die Tatbestände, bei deren Vorliegen die Polizei im Notfall zur Schußwaffe greifen darf, so gefaßt, daß sie nach den bisherigen Erfahrungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausreichen. Grundsätzlich kommt der Schußwaffengebrauch nur im Zusammenhang mit Verbrechenstatbeständen in Frage. Doch ist in Abs. 1 Nr. 3 der Schußwaffengebrauch auch bei einigen besonders gefährlichen Vergehen sowie bei erschwertem Forstfrevel zugelassen. Dies ist im wesentlichen wiederum durch die besonderen Verhältnisse des Forst-, Jagd- und Fischereischutzes bedingt. Es darf insoweit auf das zu Art. 4 Ausgeföhrte Bezug genommen werden. Was dort über die besondere Gefährlichkeit der Forstfrevel vorgetragen wurde, gilt in gleicher oder sogar noch verstärkter Weise für die Schmuggler, Wilderer und bewaffneten Fischfreveler.

Zu Art. 6 (Waffengebrauch bei geschlossenem Einsatz).

Diese Bestimmung entspricht in Verbindung mit Art. 5 Abs. 3 S. 3 und S. 4 sachlich im wesentlichen den Vorschriften in § 106 der Dienstvorschrift für die Landpolizei und in § 96 der Dienstvorschrift für die Landesgrenzpolizei.

Zu Art. 7 (Geltungsbereich).

Die Vorschrift steckt den persönlichen Geltungsbereich des Gesetzes ab. Die Grenze der Anwendbarkeit ist so weit wie möglich gezogen; denn es erscheint wünschenswert, daß möglichst alle nicht einer bundesgesetzlichen Regelung unterstehenden Personen in Bayern, die polizeiliche Aufgaben wahrzunehmen haben, nach gleichen Grundsätzen den unmittelbaren Zwang anwenden. Das gilt insbesondere auch für Personen im öffentlichen oder privaten Forstdienst und für be-

stätigte angestellte Jäger sowie die Fischereibeamten und Fischereiausseher. Vergl. im übrigen die Ausführungen zu Abschnitt I 2 b dieser Begründung.

Zu Art. 8 (Ausführungsverordnungen).

Dieser Artikel entspricht dem Art. 55 Nr. 2 Satz 2 BB.

Zu Art. 9 (Inkrafttreten.)

Da der Bürger für die entsprechende Beachtung seiner Grundrechte fürchten muß, solange die Befugnis der Polizei zu unmittelbarem Zwang nicht gesetzlich festgelegt ist, und da auf der anderen Seite ohne gesetzliche Regelung die Polizei in der Abwehr des Verbrechertums behindert wird, muß das Gesetz als dringlich behandelt werden.

Die Vorschrift in Abs. 2 dieses Artikels ist bewußt allgemein gehalten worden. Es war dies notwendig, einmal weil dem Staatsministerium des Innern nicht alle seit 1945 von Gemeindepolizeien erlassenen Dienstvorschriften bekannt geworden sind, und zum anderen, weil bei einer Reihe von Vorschriften nicht ohne weiteres mit Sicherheit entschieden werden kann ob und inwieweit sie zur Zeit noch Gültigkeit besitzen. Dies gilt z. B. für den Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 2. August 1939 (RMBlV. Spalte 1636) i. d. F. vom 27. April 1944 (RMBlV. Spalte 418), aber auch für die Verordnung über den Waffengebrauch und Festnahmerecht des Forst- und Jagdpersonals vom 20. September 1920 (GBI. S. 431), die dann wieder in Kraft getreten wäre, wenn das Reichsgesetz vom 26. Februar 1935 und die Durchführungsverordnung vom 9. März 1935 durch das Militärregierungsgesetz Nr. 13 außer Kraft gesetzt worden sein sollten.

In Abs. 3 des Artikels werden vorsorglich die beiden zuletzt genannten Vorschriften ausdrücklich aufgehoben, weil das Gesetz Nr. 13 bei wörtlicher Auslegung das Reichsgesetz vom 26. Februar 1935 und seine Durchführungsverordnung nicht berührt hat.